

Cambridge University Press
978-1-108-00984-3 - Romisches Staatsrecht, Volume 1
Theodor Mommsen
Frontmatter
[More information](#)

CAMBRIDGE LIBRARY COLLECTION

Books of enduring scholarly value

Classics

From the Renaissance to the nineteenth century, Latin and Greek were compulsory subjects in almost all European universities, and most early modern scholars published their research and conducted international correspondence in Latin. Latin had continued in use in Western Europe long after the fall of the Roman empire as the lingua franca of the educated classes and of law, diplomacy, religion and university teaching. The flight of Greek scholars to the West after the fall of Constantinople in 1453 gave impetus to the study of ancient Greek literature and the Greek New Testament. Eventually, just as nineteenth-century reforms of university curricula were beginning to erode this ascendancy, developments in textual criticism and linguistic analysis, and new ways of studying ancient societies, especially archaeology, led to renewed enthusiasm for the Classics. This collection offers works of criticism, interpretation and synthesis by the outstanding scholars of the nineteenth century.

Römisches Staatsrecht

Theodor Mommsen's influential multi-volume work, first published between 1871 and 1888, is a systematic treatment of the intricate workings of the Roman state. The renowned German scholar proposed an original and sometimes controversial understanding of Roman institutions, based around the categories of nineteenth-century constitutional law. The Romans themselves never actually codified their complicated body of law, but by applying a historical approach to describe the development of Roman law Mommsen succeeds in making it more accessible to the reader. He systematises the many diverse legal elements upon which the Roman constitution was based and offers a coherent reading of it. In Volume 1 Mommsen focuses on the system of local government and describes in detail how it functioned. He explains the protection offered by the Pontifex maximus and the authority held by the civil and criminal courts, as well as the civil rights given to each community.

Cambridge University Press
978-1-108-00984-3 - Romisches Staatsrecht, Volume 1
Theodor Mommsen
Frontmatter
[More information](#)

Cambridge University Press has long been a pioneer in the reissuing of out-of-print titles from its own backlist, producing digital reprints of books that are still sought after by scholars and students but could not be reprinted economically using traditional technology. The Cambridge Library Collection extends this activity to a wider range of books which are still of importance to researchers and professionals, either for the source material they contain, or as landmarks in the history of their academic discipline.

Drawing from the world-renowned collections in the Cambridge University Library, and guided by the advice of experts in each subject area, Cambridge University Press is using state-of-the-art scanning machines in its own Printing House to capture the content of each book selected for inclusion. The files are processed to give a consistently clear, crisp image, and the books finished to the high quality standard for which the Press is recognised around the world. The latest print-on-demand technology ensures that the books will remain available indefinitely, and that orders for single or multiple copies can quickly be supplied.

The Cambridge Library Collection will bring back to life books of enduring scholarly value (including out-of-copyright works originally issued by other publishers) across a wide range of disciplines in the humanities and social sciences and in science and technology.

Cambridge University Press

978-1-108-00984-3 - Römisches Staatsrecht, Volume 1

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

Römisches Staatsrecht

VOLUME 1

THEODOR MOMMSEN



CAMBRIDGE
UNIVERSITY PRESS

Cambridge University Press
978-1-108-00984-3 - Romisches Staatsrecht, Volume 1
Theodor Mommsen
Frontmatter
[More information](#)

CAMBRIDGE UNIVERSITY PRESS

Cambridge, New York, Melbourne, Madrid, Cape Town, Singapore,
São Paulo, Delhi, Dubai, Tokyo

Published in the United States of America by Cambridge University Press, New York

www.cambridge.org

Information on this title: www.cambridge.org/9781108009843

© in this compilation Cambridge University Press 2009

This edition first published 1871
This digitally printed version 2009

ISBN 978-1-108-00984-3 Paperback

This book reproduces the text of the original edition. The content and language reflect the beliefs, practices and terminology of their time, and have not been updated.

Cambridge University Press wishes to make clear that the book, unless originally published by Cambridge, is not being republished by, in association or collaboration with, or with the endorsement or approval of, the original publisher or its successors in title.

Cambridge University Press
978-1-108-00984-3 - Römisches Staatsrecht, Volume 1
Theodor Mommsen
Frontmatter
[More information](#)

HANDBUCH
DER
RÖMISCHEN ALTERTHÜMER

VON
JOACHIM MARQUARDT UND THEODOR MOMMSEN.

ERSTER BAND.
RÖMISCHES STAATSRECHT VON TH. MOMMSEN. I.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1871.

RÖMISCHES
STAATSRECHT

VON

THEODOR MOMMSEN.

ERSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1871.

Cambridge University Press

978-1-108-00984-3 - Romisches Staatsrecht, Volume 1

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

Das Recht der Uebersetzung ist vorbehalten.

Cambridge University Press

978-1-108-00984-3 - Romisches Staatsrecht, Volume 1

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

GUSTAV FREYTAG

ZUGEEIGNET.

Cambridge University Press

978-1-108-00984-3 - Romisches Staatsrecht, Volume 1

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

Eine vor vielen Jahren mit leichterem Sinn, vielleicht auch mit Leichtsinne gegebene Zusage die neue Bearbeitung des zweiten Bandes des Beckerschen Handbuchs, wenn sie einmal nöthig werden sollte, zu übernehmen wird durch das Werk gelöst, von dem hier dem Publicum der erste Band vorgelegt wird. Obwohl dasselbe, wie andere Bücher auch, sein Recht zu sein durch sich selbst und nicht durch die Vorrede zu rechtfertigen hat, ist es doch erforderlich einige Worte über die Stellung meiner Arbeit zu dem Beckerschen Handbuch zu sagen.

Das vorliegende Werk ist zwar bestimmt an die Stelle des zweiten die römische Staatsverfassung umfassenden Bandes des Handbuchs der römischen Alterthümer zu treten, welcher von W. A. Becker begonnen (1844. 1846) und nach dessen Tode von J. Marquardt (1849) abgeschlossen worden ist; aber es ist ein neues und selbstständiges, das mit jenem nur den Gegenstand gemein hat. Die Vorzüglichkeit des Beckerschen Werkes ist anerkannt und wird am wenigsten von denen bestritten werden, die, wie ich, an demselben gelernt haben: aber wir würden üble Schüler sein, wenn wir nicht darüber hinaus gelernt hätten. Handbücher sind nun einmal bestimmt noch kürzer zu dauern als andere gelehrte Arbeiten; der Verfasser selbst, wenn er noch lebte, würde ohne Zweifel an die Stelle des früheren Werkes ein anderes setzen, und um so weniger konnte ich anders verfahren.

VIII —

Auch der schuldigen Pietät entspricht es besser das alte Handbuch durch ein neues zu ersetzen als unter stetigem Meistern und Aendern ein Stück- und Flickwerk herzustellen, das weder alt noch neu ist. Dass dies durch mich geschieht und nicht durch den zunächst zu dieser Arbeit Berufenen, den Vollender des Beckerschen Handbuchs, Herrn Marquardt, kann ich nur dadurch rechtfertigen, dass ich dieser Bearbeitung mich zunächst auf seinen eigenen Wunsch unterzogen habe. — Nur insofern habe ich die Beziehung zu dem Beckerschen Handbuch durchgeführt, als dessen gesammter Lehrstoff, so weit sich dies mit meinem Arbeitsplan irgend vertrug, auf dies Handbuch übernommen worden ist und über dasjenige, worüber bei Becker Belehrung zu finden war, man sie hier nicht vermissen wird. Die Abgrenzung zwischen diesem Staatsrecht und anderen Abtheilungen des Handbuchs, insbesondere derjenigen, die Italien und die Provinzen, und derjenigen, die die Kriegsalterthümer behandelt, kann der Natur der Sache nach keine ganz feste sein; selbst wenn alle von demselben Verfasser herrührten, wären gewisse Wiederholungen unvermeidlich. Ich bin bestrebt gewesen diese möglichst zu beschränken, namentlich aber nicht den umgekehrten Fall eintreten zu lassen, dass eine Lehre in beiden Darstellungen vergeblich gesucht wird.

Bei der Anordnung des Stoffes bin ich davon ausgegangen, dass, wie für die Geschichte die Zeitfolge, so für das Staatsrecht die sachliche Zusammengehörigkeit die Darstellung bedingt und habe darum verzichtet auf das nothwendig vergebliche und nur die Orientirung erschwerende Bestreben in einer Darstellung dieser Art die geschichtliche Entwicklung in ihrem Verlauf zur Anschauung zu bringen. Man wird hier also die übliche Einteilung in Königs-, republikanische und Kaiserzeit nicht, sondern jede Institution in sich abgeschlossen finden, wie dies seit langem in den Handbüchern des Privatrechts hergebracht ist. Der vorliegende Band behandelt die Magistratur überhaupt; der

zweite wird die einzelnen Magistraturen, der dritte die Abschnitte von der Bürgerschaft und dem Senat umfassen. Dass der allgemeinen Lehre von der Magistratur eine weit grössere Ausdehnung gegeben worden ist als sie bei Becker und sonst einnimmt und hier vieles vorgetragen wird, welches in den bisherigen Darstellungen sich entweder gar nicht oder zerstückelt findet, wird sich hoffentlich im Gebrauch als zweckmässig erweisen. Wie in der Behandlung des Privatrechts der rationelle Fortschritt sich darin darstellt, dass neben und vor den einzelnen Contracten die Grundbegriffe systematische Darstellung gefunden haben, so wird auch das Staatsrecht sich erst dann einigermaßen ebenbürtig neben das — jetzt allerdings in der Forschung und der Darlegung ihm eben so weit wie in der Ueberlieferung voranstehende — Privatrecht stellen dürfen, wenn, wie dort der Begriff der Obligation als primärer steht über Kauf und Miethe, so hier Consulat und Dictatur erwogen werden als Modificationen des Grundbegriffs der Magistratur. Beispielsweise führe ich die Lehre von der Cooperation und dem Turnus bei den Amtshandlungen und die von der Intercession an; eine klare Darstellung der ersteren lässt sich unmöglich geben, wenn die einzelnen Notizen bei den verschiedenen Magistraturen untergebracht werden, und die übliche Abhandlung der Intercession bei der tribunicischen Gewalt giebt sogar ein durchaus schiefes Bild.

Im Einzelnen ist die Behandlung nicht selten durch Zweckmässigkeitsgründe bedingt worden, wenn auch dem strengen Schematismus dabei Eintrag geschah. Die Auspicien hätten von Rechts wegen an der Spitze der allgemein magistratischen Rechte stehen sollen; sie sind als besonderer Abschnitt vorangestellt worden, weil diese schwierige Lehre bloss in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Magistratur darzulegen mir nicht genügte. Dass der Erörterung über die Magistratur selbst die Wahlqualifikationen so wie Designation und Antritt nachgestellt worden sind, war gleichfalls durch die Beschaffenheit des Stoffes geboten.

Cambridge University Press

978-1-108-00984-3 - Römisches Staatsrecht, Volume 1

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

Wohl hätte ich gewünscht die schwierige Arbeit noch länger zurückhalten, insbesondere die vorhandene Literatur vollständiger dafür ausnutzen zu können. Allerdings gestattet die begrifflich geschlossene und auf consequent durchgeführten Grundgedanken wie auf festen Pfeilern ruhende Darlegung, die das Wesen wie jedes Rechtssystems so auch des Systems des römischen Staatsrechts, wenn auch noch nicht ist, doch werden muss, in der systematischen Entwicklung selbst keine Polemik gegen principiell entgegengesetzte Auffassungen; und was mir von derartigen bekannt ist, dürfte auch kaum auf Widerlegung in anderer Form Anspruch haben. Aber wenn diese Art von Literatur bei Seite gelassen werden musste, so gilt dies nicht von den Specialschriften, an denen es nur leider weit mehr fehlt als es demjenigen scheinen mag, der das Getümmel auf dem antiquarischen Bauplatz von fern betrachtet und nicht weiss, wie viele geschäftige Leute bloss die Balken und Ziegel durch einander werfen, aber weder das Baumaterial zu vermehren noch zu bauen verstehen. Die nach Becker erschienenen grösseren wahrhaft fördernden Untersuchungen, wie die von F. Hofmann und Nipperdey, wird man eingehend berücksichtigt finden; Schriften, aus denen sich nichts lernen lässt, habe ich nicht anführen wollen. Aber allerdings wird mir besonders von kleineren Arbeiten mancherlei entgangen sein, was wohl der Benutzung werth gewesen wäre. Ich darf darauf hinweisen, dass das Handbuch seit Jahren vergriffen war und dies mich bewogen hat die Herausgabe meiner Arbeit so weit zu beschleunigen, wie es irgend anging.

Berlin, im October 1871.

INHALT.

I. Die Magistratur.

Die Auspicien der Magistrate S. 3—41.

Begriff und Bedeutung Seite 3. *Auguria impetrativa, oblativa*. Blitzzeichen 4. Vögelzeichen 8. Hühnerzeichen 9. Thierzeichen. *Dirae* 11. Verhältniss der Auspicien zu andern Götterzeichen 12. *Auspicia publica, privata*. *Auspicia (spectio)* der Magistrate 14. *Auspicia patrum* 15. *Auspicia maxima* 17. Die Auspicien der Censoren. *Auspicia minora*. Auspicien des Pontifex maximus. *Auspicia aliena* 18. Collision der Auspicien 19. Wechsel der Auspicien 20. Einzelne Fälle der Auspication 21. Beamtenernennung 22. Amtsantritt 23. Comitien 24. Auszug in den Krieg 25. Zeit der Auspicien 26. Ort der Auspicien 27. Verfahren 29. Oblative Auspicien 31. Nuntiation der Augurn 32. Obnuntiation der Magistrate 33. Folgen des Versagens der Auspicien. *Repetitio* 37. *Vitium*. Constaturung desselben 38. Beseitigung desselben 39.

Amt und Amtsgewalt S. 42—92.

Die Magistratsgewalt allgemein und die einzelnen Magistraturen 42.

Magistratus. Imperium. Potestas 44—50. *Magistratus, magister* 44. Grenze der Magistratur 45. *Magistratus [populi Romani]*. *Magistratus plebis*. Municipalmagistrate 46. *Magistratus patricii* 47. *Potestas* und *imperium* 48.

Lex curiata. Sacramentum 50—55. *Lex curiata (centuriata)* zur Bestätigung der Amtsgewalt 50. *Sacramentum* 55.

Gleiche und ungleiche Beamten-gewalt 56—59. *Maior potestas* 56. *Par potestas*. Ungleiche Gewalt 59.

Die Collegialität 59—88. Die Collegialität der ältesten Verfassung fremd 59. Begriff der Collegialität. Die Verpflichtung des Beamten gegenüber den Collegen 60. Zahl der Collegen. Zweizahl 61. Zehnzahl. Dreizahl 62. *Collegia magistratum* nur die drei- oder mehrstelligen 63.

Die Collegialität in der städtischen Magistratur und ihre Dauer während der republikanischen Zeit. Gegensatz von Competenz und Collegialität 64. Concurrenz der Collegen 66. Turnus der Amtsführung 67. Dessen Fristen 68. Dessen Abkommen. Dessen Wiederaufnahme durch Caesar 69. Loosung um die Amtshandlung 70. Cooperation bei der Amtshandlung 72. Ausnahmen von der Collegialität im städtischen Regiment 74; insbesondere bei der Civiljurisdiction 75.

Cambridge University Press

978-1-108-00984-3 - Römisches Staatsrecht, Volume 1

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

— XII —

Collegialität im nicht städtischen Regiment. Ausschluss der Intercession 76. Collegialität im Heerwesen. Collegialität im Oberbefehl 77. Turnus im Oberbefehl 78. Loosung um den Oberbefehl nicht gebräuchlich. Cooperation ausgeschlossen. Militärische Geschäftstheilung. Theilung der Truppen 79. Theilung des Operationsgebiets. Wandelbare *provinciae* der Consuln 80. Vereinbarung der Consuln über die Specialcompetenzen, mit oder ohne Loosung 81. Einwirkung des Senats auf das Theilungsgeschäft 82. Beschränkung des consularischen Commandos auf Italien 83. Fortdauer des gemeinschaftlichen consularischen Commandos in Italien bis auf Sulla. Collegialität der ausserstädtischen Quästoren 85. Beseitigung der Collegialität für die nicht in Rom domicilirten Beamten, insbesondere die Prätores und Quästoren ausserhalb Rom. Die festen prätorischen *provinciae* 86. Nominelle Collegialität dieser ausserstädtischen Beamten 87.

Verantwortlichkeit der Magistrate 88—92.

Die einzelnen magistratischen Rechte S. 93—208.

I. Die städtische und militärische Amtsgewalt und die militärischen Amtsbefugnisse der Oberbeamten 93—114. Friedens- und Kriegsregiment, in der Königszeit nicht unterschieden. Städtische (*imperium domi*) und feldherrliche Amtsgewalt (*imperium militiae*) der Republik 94. Oertliche Grenze zwischen beiden das *pomerium*; dessen Ueberschreiten durch den Feldherrn 96. Provocations- und Intercessionsgrenze 97.

Träger des militärischen Imperium 99. Dessen Inhalt: Heerbildung 100. Offiziersernennung 101. Kriegführung. Verträge 102. Verwaltung. Kassenführung. Münzrecht 103. Jurisdiction des Feldherrn 104. Imperortitel 105. Der ordentliche Triumph des fungirenden ordentlichen höchsten Magistrats. Ausserordentlicher Triumph nach Ablauf der Amtsfrist 107. Triumph der übrigen Promagistrate 108. Triumph des nicht Höchstcommandirenden oder des Siegers in fremder Provinz 109. Weitere Voraussetzungen des Triumphs: *bellum iustum* 110. *Deportatio exercitus* 111. Bedeutende Waffenthat. Die über den Triumph entscheidende Behörde 112. Der Triumph unter der Monarchie 113. Militärische Decorationen und Geschenke 114.

II. Die Civiljurisdiction 115—119. *Judicium legitimum, imperio continens*. Jurisdictionelles Imperium. Weitere Regulirungen der Privatsachen (*missiones* u. s. w.) 115. Stellung des Magistrats zu der Privatrechtspflege 116. Magistrate mit Jurisdiction. Specialcompetenzen der niederen, Generalcompetenz der höheren Beamten 117. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Jurisdictionssprengel 118.

III. Die Administrativgerichtsbarkeit 119—121.

IV. Die Coercition und die Criminalgerichtsbarkeit überhaupt 121—141.

Criminaljudication als Theil der ursprünglichen höchsten Gewalt 121. Capitaljudication im Fall der Provocation in Vertretung des Oberbeamten ausgeübt durch den Quästor 122. Nicht capitale, aber der Provocation unterliegende Judication der directen Handhabung der Oberbeamten ebenfalls entzogen 123. Directe Capitaljudication der Oberbeamten, soweit Provocation ausgeschlossen ist. Gesetzliche allgemeine Exemtionen von der Provocation. Exceptionelle Exemtionen 124. Die dem Oberbeamten, so weit die Provocation nicht eingreift, zustehende Coercition 126. *Vocatio* und *prensio* der Oberbeamten 127. *Multa maxima* 128. *Pignora caesa* 129.

^{*)} Tribunicische Coercition und Judication. Provocation von der tribunicischen Judication 130. Tribunicische *Prensio* 132. Tribunicische Capitaljudication. Provocation in gewissen Fällen ausgeschlossen 134. Tribunicische Multen 136. *Bonorum consecratio* 137. Tribunicische Pfändung 138.

Criminalgerichtsbarkeit der niederen Beamten 138. Ihr Recht zu coerciren durch *Multa* und *Pignus* 139. Ihr Recht auf Geldstrafe zu judiciren 141.

Cambridge University Press

978-1-108-00984-3 - Römisches Staatsrecht, Volume 1

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

— XIII —

V Verhandlungen mit der und Mittheilungen an die Volksgemeinde 142–153.

1. *Ius agendi cum populo* 142–147. Begriff des *ius agendi cum populo*. Kreis der Beamten mit *ius agendi* 142. *Ius agendi* fehlt den Promagistraten und den niederen Beamten 143. Comitienform macht keinen Unterschied. Oberbeamte der Plebs und ihr *ius agendi cum plebe* 144. Betheiligung der Priester an dem *ius agendi cum populo*. Provocationscomitien der niederen und der plebejischen Magistrate 145.

2. **Contionen und Edicte** 147–153. Contio. Form 147. Recht der Berufung 149. Edictum. Form 150. *Edicta perpetua* 151. Recht des Edicirens 152.

VI. Verhandlungen mit dem und Mittheilungen an den Senat 153–157.

1. *Ius referendi* 153–155. Das Recht den Senat zu befragen 153. Die Rechte der Volks- und der Senatsbefragung correlat. Patricische Magistrate mit *ius referendi* 154. *Ius referendi* der Volkstribune 155.

2. **Das Recht im Senat zu reden** 156. 157. Allgemein magistratisches Recht 156.

VII. Das Ernennungsrecht des Oberbeamten 157–192.

1. **Ernennung von Nachfolgern** 157–160. Ernennung des Nachfolgers Bestandtheil der höchsten Amtsgewalt 157. Bestellung des Königs durch den Zwischenkönig, nicht durch den König 158. Bestellung des Consuls durch den Consul 159. Bestellung des Oberpontifex durch einen Pontifex und der Volkstribune durch ihre Vorgänger 160.

2. **Ernennung von Collegen** 160–165. Ergänzung des Censorencollegiums unzulässig 160. Ergänzung anderer Beamtencollegien. Cooptation der Oberbeamten. Cooptation des Dictators und des *magister equitum* 161. Consularische Cooptation 162. Tribunicische Cooptation 163.

3. **Ernennung von Stellvertretern** 165–181. Stellvertretung des anwesenden Beamten unstatthaft 165. Mandirte Stellvertretung ausgeschlossen durch Interregnum. Stellvertretung des abwesenden Oberbeamten. *Praefectus urbi* 166. *Praefectus urbi fer. Lat. causa* 168. *Praefecti urbi* Cäsars 169. Das Recht den *praefectus* zu bestellen 170. Bestellungsform 171. Qualification. Competenz des *praefectus*. Jurisdiction 172. Sonstige Befugnisse 173. Insignien des *praefectus*. Mandirung der Peregrinen- und der Quästionsprätur 174. Stellvertretung des abwesenden Feldherrn 175. Bezeichnung des stellvertretenden Feldherrn 177. Competenz und Insignien desselben. Vacanz im militärischen Imperium 179.

4. **Ernennung von Gehülfen** 181–192. Die Ernennung der Gehülfen und Unterbeamten ein Recht des Oberbeamten 181. Bindung der Magistratur an die verfassungsmässig vorgeschriebenen Gehülfen 183. Gesetzlich normirtes Mandirungsrecht in der hauptstädtischen Verwaltung. Mandirung der Jurisdiction im städtischen Regiment (*praefecti iure dicundo*) 184. Feldherrliches Mandirungsrecht. Ersatzmänner für fehlende Offiziere 187. Ausserordentliche Befehlshaberstellungen 188. Grenzen der feldherrlichen Mandirung 189. Mandirung der Provinzialjurisdiction (*legati iuridici*) 190.

VIII. Rechtsvertretung der Gemeinde 192–208. Gemeindevertretung das Wesen der Magistratur. Prozessualische Vertretung der Gemeinde 192. Einzelne Fälle: Prozess der Gemeindesclaven; Erbschaftssachen 193; Civilprozess wegen öffentlicher Bussen. Gemeindevertretung in Rechten und Pflichten 194. *Foedus* und *sponsio* 195. *Dedication* 198. *Votum* 199. Verträge zwischen der Gemeinde und einem Bürger. Verschiedene Rechtsverbindlichkeit der staatsrechtlichen und der privatrechtlichen Verträge 201.

Das Recht der Gemeinde gegenüber ihrem Vertreter. Ihr Recht den ohne ihre Mitwirkung geschlossenen Staatsvertrag zu verwerfen 202. Auslieferung der Vertragsschliesser 204. Einwilligung des Senats oder der Gemeinde in Betreff der Gelübde 205. Beschränkung des magistratischen Verfügungsrechts über das Staatseigenthum 206.

Magistratisches Verbotungsrecht und magistratische Intercession S. 209—237.

Das magistratische Recht andere magistratische Acte zu verbieten 209. Verbot einzelner Handlungen 210. Amtssuspension 212. Justitium 213. Factische Schranken des Verbotungsrechtes. Folgen des Zuwiderhandelns gegen ein solches Verbot 214.

Das magistratische Recht der Intercession. Intercession kraft der *maior potestas* 216. Intercession kraft der *par potestas* 218. Verhältniss der Intercession zur Competenz 219. Intercession nicht zulässig zwischen ungleichen Gewalten und gegen Geschwornensprüche. Persönliche Geltendmachung der Intercession 220. Motivirung der Intercession. Gattungen der Intercession 221. Intercession auf Appellation im Civilprozess 222. Im Criminalprozess 223. Im Administrativverfahren 224. Intercession gegen Decret nur auf Anrufung des Verletzten (*appellatio*) 225. Fristen und Formalien der Appellation 226. Intercession gegen Senatsbeschlüsse 227. *Senatus auctoritas* 228. Intercession gegen Rogationen 229. Zeitpunkt derselben 230. Beschränkung des Intercessionsrechts auf die Tribüne 231. Grenze der Intercession. Wirkung der Intercession. Nichtigkeit des davon betroffenen Acts 233. Coercition 234. Die Intercession in ihrer geschichtlichen Entwicklung überhaupt 236.

Magistratische Emolumente S. 238—249.

Unentgeltlichkeit der Gemeindeämter 238. Ersatz der von dem Magistrat bestrittenen Auslagen 239. Pauschsummen anstatt dieses Ersatzes. Spielgelder. *Vasarium* 240. Gehalte der Oberbeamten der Kaiserzeit 241. Abschätzung des *frumentum in cellam* 242. Diäten und Gratificationen der Hilfsbeamten 243. *Viatum* der Gesandten 247. Gehalte der kaiserlichen Finanzbeamten 248. Beamtengehälter der spätesten Zeit 249.

Die Dienerschaft der Beamten S. 250—293.

Servi publici 250—259. Rechtsstellung der *servi publici* 251. Verwendung der *publici*. *Publici* der Priesterschaften 253. *Publici* der Magistrate 254. Oeffentliche Gesinde überhaupt 255. Insbesondere für Kriegszwecke. Bei dem Aerarium. *Carnifices, tortores* 256. Löschmannschaft 257. Wasserleitungsmannschaft. Dienerschaft der Stadtbibliothek. Andere Gesinde 258.

Apparitores 259—272. Die Apparitoren in Rom freie Bürger 259. Die Officialen der Provinzialbeamten. *Bruttiani* 260. Lohn der Apparitoren 261. Analoge Behandlung der Subalternen und der Magistrate: Collegialität; Theaterplätze; Verantwortlichkeit; Immunität von der Tutel. Bestellung der Apparitoren 263. Dauer der Apparition 265. Corporationen der Apparitoren 266. *Decuriae* 268. *Ordo* der Apparitoren. Zahl der corporirten Apparitoren. Uebersicht der mit ständigen Apparitionen ausgestatteten Magistraturen 269.

Scribae 272—278. Corporationen der *scribae* 272. Geschäfte der corporirten *scribae* in Rom und in den Provinzen 273. Die nicht corporirten Schreiber der Censoren 276. Die nicht corporirten Schreiber der übrigen Beamten 277. Schreiber der Priester 278.

Lictores 279. 280. Stand der Lictoren. Corporationen derselben. Sacerdotale Lictoren 279.

Accensi. Nomenclatores 280—283. Entstehung der *accensi* 280. Stellung des Accensus zu dem Magistrat 281. *Nomenclator censorius* 282. Sacerdotale *calatores* 283.

Viatores 283—286. Corporationen der *viatores* 283. Geschäfte 284.

Praecones 286—289. Corporationen der *pracones* 286. Geschäfte 287.

Cambridge University Press

978-1-108-00984-3 - Römisches Staatsrecht, Volume 1

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

— XV —

Die übrigen Apparitoren 289—291. *Pullarii*. *Victimarii* 289. *Scribae armamentarii*. *Geruli*. *Haruspices*. *Medici*. *Interpretes*. *Architecti* 290.

Insignien und Ehrenrechte der fungirenden Magistrate S. 294—351.

Das äussere Auftreten des Beamten 294.

Fasces 295—311. Beschaffenheit des Fascis 295. Auftreten der Lictoren 296. Fasces das Zeichen der höchsten Amtsgewalt 298; zunächst der richterlichen. Ihre Verschiedenheit Ausdruck der Verschiedenheit der richterlichen Gewalt *domi* und *militiae* 300. Lictoren späterhin beschränkt auf die Coercition 301. Lictoren der Municipalmagistrate 302.

I. **Lictoren der Beamten** 303—308. Des Königs, des Consuls und der Beamten consularischer Gewalt 303, des Dictators und der von ihm ernannten Beamten 304, des Prätors und der Beamten prätorischer Gewalt 305, der Militärquästoren 306, des Kaisers, der ausserordentlichen Beamten in der Provinz 307, der kaiserlichen *legati* 308.

II. **Lictoren der Priester und der Spielgeber** 308—311. Des Flamen Dialis 308, der Curionen, der Vestalinnen und anderer Priesterinnen 309, der Spielgeber 310.

Fahren und Sitzen der Magistrate 311—324. Fahrrecht in der Stadt in republikanischer Zeit 311; in ältester Zeit 313. Sänften und Tragsessel 314. Das Sitzen der Magistrate 315. Beamtenstuhl. *Solium* 316. *Sella curulis* 317. *Magistratus curules* 319. Kaisersessel. Priestersessel 320. *Sella* der Quästoren 321. Subsellen der plebejischen Magistrate 322. Ehrensitz der Magistrate bei den Volksfesten 324.

Tracht der Magistrate 325—351.

1. **Friedenstracht** 325—346. Friedensgewand die Toga 325. Purpurfarbe 326. Purpurgewand und Purpursaum 328. Purpurgewand die magistratische Festtracht: des Triumphators 329; der spielgebenden Magistrate 330; bei Opferhandlungen; bei dem Amtsantritt der Consuln der Kaiserzeit 332. Triumphalgewand der Kaiser 334. Die Prätexta gewöhnliche Tracht der oberen Magistrate 335. Die Prätexta in der Kaiserzeit 338. Prätexta der Priester 339. Prätexta der Spielgeber. Schuhe 340. Scepter 341. Kranz 342. Kaiserliche Abzeichen: Kranz 344; Strahlenkranz; Diadem 345; Fackel 346.

2. **Kriegstracht** 346—351. Trabea. Paludamentum, Chlamys 347. Purpurfarbe des Feldherrngewandes 348. Das kaiserliche Purpurgewand 349. Schwert 350.

Lebenslängliche magistratische Ehrenrechte S. 352—379.

I. **Ehrenrechte der gewesenen Magistrate und Triumphatoren und ihrer Nachkommen** 352—368. Politische und Ehrenrechte der gewesenen Magistrate und ihrer Nachkommen 352. Wiederanlegung der magistratischen Tracht und der Triumphalinsignien bei den Volksfesten 353. Magistratisches Begräbniss 356. Bestattung der *triumphales* innerhalb der Stadt. *Laudatio* 357. *Ius imaginum* 358. Patricisch-plebejische Nobilität 362. Das Recht öffentlicher Bildnissetzung 365. Curulische Gedächtnissessel 368.

II. **Ehrenrechte der fictiven Magistratur und des fictiven Triumphs (*ornamenta*)** 369—379. Einzelne Ehrenrechte. *Fumus censorium*. *Ornamenta* und *adlectio* 369. Begriff der *ornamenta* 370. *Ornamenta*

Cambridge University Press
 978-1-108-00984-3 - Römisches Staatsrecht, Volume 1
 Theodor Mommsen
 Frontmatter
[More information](#)

— XVI —

geben kein Bewerbungsrecht, keinen Sitz im Senat. Senatorische Stimmklasse bestimmt nach den *ornamenta* 371. Der wesentliche Inhalt der *ornamenta* die äusserlichen Ehrenrechte 373. Aufkommen der *ornamenta* bei Senatoren 374, bei Nichtsenatoren 375. Die drei Stufen der magistratischen *ornamenta* (*consularia*, *praetoria*, *quaestoria*) 377. *Ornamenta triumphalia*. Verleihung der Ornamenta durch den Senat 378.

Qualification für die Magistratur S. 380—475.

Begriff der Qualification für die Magistratur 380. Epoche der Zurückweisung der Wahlbewerber wegen mangelnder Qualification 381. Die einzelnen Hindernisse. Qualitative Verschiedenheit der Wahlhindernisse 382.

Absolute Hindernisse der Wählbarkeit 383—400.

1. **Mangel oder unvollkommener Besitz des Bürgerrechts** 384—394. Bürgerrecht des Candidaten 384. Unfähigkeit der Plebejer bei den patricischen Aemtern 385, der Patricier bei den plebejischen 386; der Freigelassenen und ihrer Kinder und Enkel 387; des Opferkönigs 390; der *cives sine suffragio* 391. Entziehung der Wählbarkeit zur Strafe 392.

2. **Körperliche oder geistige Krankheit oder Unreife** 395. 396. Krankheit. Abweisung wegen mangelnder Altersreife 395.

3. **Mangelnde Unbescholtenheit** 396—399. Zurückweisung der Bescholtenen 396. Feststellung des Bescholtenheitsgrundes 398.

4. **Gewerbebetrieb und Census** 399. 400. Gewerbetreibende nicht wahlfähig 399. Wahlcensus 400.

Relative Hindernisse der Wählbarkeit 401—475. Relative Wahlqualifikationen 401.

1. **Ausschliessung des wahlleitenden Beamten** 402. 403. Wahlfähigkeit des wahlleitenden Beamten 402.

2. **Bewerbung und Meldung der Candidaten** 403—413. Freiwillige Uebernahme des Gemeindeamtes 403. Augustus Massregeln bei mangelnder Zahl der Bewerber um patricische Aemter 404. Massregeln bei mangelnden Bewerbern um das Volkstribunat 406. Bewerbung 407. *Professio* als Erforderniss der Wahl 410. Termin, Ort der *Professio*. *Professio* persönlich 411.

3. **Erfüllung der Dienstpflicht** 413—420. Die zehn Dienstjahre der gracchischen Zeit 413. Die Dienstjahre in Caesars Municipalgesetz 416. Verhältniss von Kriegsdienst und Amt in der Zeit nach Sulla 418; in der Kaiserzeit 420.

4. **Cumulirung verschiedener Magistraturen** 420—423. Cumulirung patricischer Jahresämter unzulässig 420; patricischer Jahres- und anderer patricischer Aemter zulässig 421. Cumulirung plebejischer Aemter 422.

5. **Continuirung und Iterirung derselben Magistratur** 423—428. Continuation derselben Magistratur anfänglich gestattet. Untersagung der Continuation; zehnjähriges Intervall 423. Iteration im Allgemeinen gestattet; untersagt bei der Censur, zeitweise bei dem Consulat 425; ungewöhnlich bei den niederen Aemtern 426. Iteration der plebejischen Aemter 427.

6. **Intervallirung der verschiedenen Magistraturen** 428—440. Continuirung verschiedener patricischer Aemter vor dem hannibalischen Kriege untersagt 428. Dauer des Intervalls anfangs unbestimmt 430. Später ein Biennium gefordert 431. Das villische Annalgesetz 433. Die nicht jährlichen Aemter von der Intervallirung frei 434. Continuirung plebejischer Aemter mit patricischen anfangs gestattet 435; im J. 558 untersagt 437. Die plebejischen

Cambridge University Press

978-1-108-00984-3 - Römisches Staatsrecht, Volume 1

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

— XVII —

Aemter unterliegen dem Biennium nicht 438. Die Intervallirung der Aemter in der Kaiserzeit. Befreiungen von dem Intervall 439.

7. **Gesetzliche und herkömmliche Folge der Aemter 440—463.** Aemterfolge erst durch Gewohnheit normirt 440, sodann durch das villische Gesetz 441.

a) Ordentliche patricische Magistrate 442—451. Prätur vor dem Consulat 442. Curulische Aedilität vor der Prätur 443. Quästur vor der Prätur 445. Quästur vor der Aedilität. Legiontribunat vor der Quästur 447. Vignitivirat vor der Quästur 450.

b) Nicht jährige und ausserordentliche Gemeindeämter 451. 452. Verhältniss der nicht jährigen Aemter zu der Aemterstaffel 451.

c) Die plebejischen Aemter 452—456. Reihenfolge der plebejischen Aemter unter einander 452. Stellung der plebejischen Aedilität zu der patricischen Aemterfolge. Stellung des Volktribunats zu der patricischen Aemterfolge 453. Die plebejischen Aemter facultativ 454. Tribunat nicht bedingt durch die Quästur 455.

Tribunat und Aedilität von Augustus in die Aemterreihe eingefügt 456. Befreiung der Patricier von dieser Stufe 457. Die Zahlenverhältnisse der vier augustischen Beamtenklassen 458. Abschaffung des Volktribunats und der Aedilitäten im 3. Jahrhundert 459. Ueberspringung einer Aemterstufe 460. Gesetzliche Aemterfolge 461.

8. **Gesetzliche Altersgrenzen 463—475.** Directe Altersgrenze dem villischen Gesetz unbekannt 463. Sullanische Altersgrenze der Quästur 465. Augustische Altersgrenzen 471. Allgemeine und individuelle Altersbefreiungen 473.

Antritt und Rücktritt. Amtsfristen S. 476—527.

Designation 476—487. Begriff und Aufkommen der Designation 476. Reihenfolge der Designationen 478. Designationstermine der patricischen Beamten 480; der plebejischen Beamten 482. Anticipirte Designationen der spätern Zeit 483. Designationstermine der Kaiserzeit 484. Trennung von Designation und Renuntiation. Rechte der designirten Beamten 485.

Fristen des Amtsantritts und des Amtes 487—502. Verschiedenheit der Antrittszeit bei erledigten und bei nicht erledigten Aemtern 487. Nothwendige Befristung des republikanischen Gemeindeamts 489. Verschiedenheit der Amtsfristen. Das consularisch-prätorische Magistratsjahr 490. Wandelbares Neujahr und ungleiche Länge der ältern Magistratsjahre 491. Gleiche Länge und festes Neujahr der spätern Magistratsjahre 492. Datirung und Eponymie 493. Zählung der Magistratsjahre 495. Das plebejische Magistratsjahr 496. Antrittstermine der patricischen Unterbeamten 497; der plebejischen Aedilen 499. Proconsulatjahr 500. Kaiserjahr 501.

Formen des Amtsantritts. Amtseid 502—507. Erwerbung des Amts von Rechts wegen. Amtsantritt die erste Uebung der neuen Befugnisse 502. Auspication. Aufzug der Consuln 503. Antritt der Censoren; der übrigen Beamten 505. Eid *in leges* 506; *in acta* 507.

Formen des Rücktrittes und der Entfernung vom Amte 508—513. Rücktritt durch Eintreten des Endtermins; vor dem Endtermin 508. Förmliche Erklärung des Rücktritts 510. Abrogation 511.

Fortwirkung der Amtführung über die Amtsdauer hinaus 513—519. Acte des Magistrats bleiben im Allgemeinen gültig auch nach seinem Rücktritt 513. Verfügung über die Stellvertretung im städtischen Regiment nicht gültig über die Dauer der Amtszeit hinaus 514. Treuwort und Gehorsamseid der Bürger gegen den Magistrat gehen mit dessen Rücktritt unter 515. Betagte

Cambridge University Press

978-1-108-00984-3 - Romisches Staatsrecht, Volume 1

Theodor Mommsen

Frontmatter

[More information](#)

— XVIII —

Befehle des Magistrats über seine Amtszeit hinaus ungültig 516. Die nicht auf Gesetz beruhenden magistratischen Acte nicht verbindlich für den Nachfolger 517. Wegfall des magistratischen Edicts 518.

Erstreckung der Amtfrist 519—527. *Prorogatio* 519. Promagistratur unzulässig in dem *imperium domi*, zulässig in dem *imperium militiae* 520. Prorogation des militärischen Amts bis zum Eintreffen des Nachfolgers 523. Prorogation auf gewisse Fristen durch Volks- oder Senatsbeschluss 524. Fixirung der Prorogation der Oberämter 526. Competenz des Promagistrats 527.